

Praxisübernahme und Einstieg in eine Kooperation

Mentoringtreffen am 10.11.2021

Abt. Sicherstellung/Niederlassungsberatung

Silva Brase

Tel: 0391-6276338

silva.brase@kvsa

Offener und gesperrter Planungsbereich

■ **Offener Planungsbereich**

- ✓ Eintrag Arztregister
 - ✓ Antrag Zulassung
 - ✓ Antrag auf Anstellung eines Facharztes
- Wenn Voraussetzungen erfüllt sind, kann Zulassung oder Anstellung erteilt werden

- **Gesperrter Planungsbereich**

- Nachbesetzung einer Praxis, oder eines Praxisanteils
- Sonderbedarf
- Anstellung im Job-Sharing als Assistent oder Partner

Relevante Unterlagen für potentielle Praxisübernehmer

- Mietvertrag
- Arbeitsverträge, aktuelle Lohnabrechnung
- Gesellschafts- und Partnerschaftsverträge
- sonstige Verträge (Leasing, Wartung etc.)
- Jahresabschlüsse / Gewinnermittlungen der letzten 3 Jahre
- detailliertes Abschreibungsverzeichnis besser Inventarverzeichnis
- aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA)
- KV-Abrechnungen (letzten 8 KV-Quartalsabrechnungen)

Nachbesetzungsverfahren nach § 103 Abs. 4,5 und 6 SGB V

- Nachbesetzung im Ausschreibungsverfahren
- Inhaber muss ausschreiben halben oder ganzen Versorgungsauftrag
- Interessent muss sich innerhalb der Frist bewerben und später vollständigen Zulassungsantrag nachreichen
- Zulassungsausschuss entscheidet nach verschiedenen Kriterien, welcher Nachfolger geeignet ist

Auswahlkriterien

1. die berufliche Eignung,
2. das Approbationsalter,
3. die Dauer der ärztlichen Tätigkeit,
4. eine mindestens fünf Jahre dauernde vertragsärztliche Tätigkeit in einem Gebiet, in dem der Landesausschuss nach § 100 Absatz 1 das Bestehen von Unterversorgung festgestellt hat,
5. ob der Bewerber Ehegatte, Lebenspartner oder ein Kind des bisherigen Vertragsarztes ist,
6. ob der Bewerber ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich betrieben wurde,
7. ob der Bewerber bereit ist, besondere Versorgungsbedürfnisse, die in der Ausschreibung der Kassenärztlichen Vereinigung definiert worden sind, zu erfüllen,
8. Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung,
9. bei medizinischen Versorgungszentren die Ergänzung des besonderen Versorgungsangebots; dies gilt entsprechend für Vertragsärzte und Berufsausübungsgemeinschaften mit einem besonderen Versorgungsangebot,
10. Dauer der Eintragung in die Warteliste.

Sonderbedarf

- Die Zulassungsausschüsse haben das Recht, Zulassungen unter folgender Voraussetzungen zu erteilen:
- lokaler Versorgungsbedarf (gesamtes Fachgebiet)
- besonderer qualitativer Versorgungsbedarf (Zusatzbezeichnung, Fachkunde)
- Bildung einer Gemeinschaftspraxis mit spezialistischen Versorgungsaufgaben
- Schwerpunkt ambulantes Operieren
- (verankert in der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 36 und 37)

Anstellung in gesperrten Planungsbereichen

- **Jobsharing-Berufsausübungsgemeinschaft**
- Im Rahmen der Jobsharing-BAG erhält der Jobsharer vom Zulassungsausschuss eine eingeschränkte Zulassung, die an die Zulassung des Partners gekoppelt ist und ohne sie keinen Bestand hat.
- **Jobsharing-Anstellung**
- Bei der Jobsharing-Anstellung erhält der Arzt/PT vom Zulassungsausschuss die Genehmigung, den Angestellten bei sich zu beschäftigen
- Bei der Berechnung der Bedarfsplanung wird der neu ins System hinzugekommene Arzt nicht berücksichtigt

Besonderheiten beider Modelle

Zulassungsrechtliche Besonderheiten im Vergleich

Zulassung im Rahmen des Jobsharing

Der Partner erhält eine eingeschränkte Zulassung, die an die Zulassung des Vertragsarztes gebunden ist.

Gemeinsame Tätigkeit in Form einer Berufsausübungsgemeinschaft.

Nach 3 Jahren gemeinsamer Tätigkeit ist der Junior-Partner bei einer Nachfolge des Senior-Partner-Sitzes von Gesetzes wegen privilegiert.

Nach 10 Jahren erhält der Junior-Partner automatisch eine eigene Vollzulassung.

Bei einer Öffnung des Planungsbereiches vor Ablauf der 10-Jahresfrist werden für die freien Sitze Jobsharing-Zulassungen in Vollzulassungen umgewandelt, und zwar in der Reihenfolge der längsten Tätigkeit (geht vor Jobsharing-Anstellung und Neuzulassungen).

Anstellung im Rahmen des Jobsharing

Die Anstellung ist an die Zulassung des Vertragsarztes gebunden.

Es besteht ein Arbeitgeber - Arbeitnehmer – Verhältnis.

Der Angestellte ist nach 3 Jahren gemeinsamer Tätigkeit bei einer Nachfolge des Sitzes des JS-Arbeitgebers von Gesetzes wegen privilegiert.

Der Angestellte hat nach 10 Jahren keinerlei Anspruch auf eine Zulassung. Die Anstellung bleibt bestehen.

Bei einer Öffnung des Planungsbereiches erfolgt eine Umwandlung (mit Antrag) in eine Anstellung mit eigenem RLV entsprechend dem Tätigkeitsumfang (nach Jobsharing-Zulassungen, vor Neuzulassungen).

Kooperationsmodelle

- Einzelpraxis (bei Anstellung)
- Praxisgemeinschaft
 - mind. 2 Einzelpraxen teilen sich Räumlichkeiten und ggfs. Personal (Kostenteilungsgemeinschaft)
- Berufsausübungsgemeinschaft
 - Gemeinsame Berufsausübung in „fester“ Gesellschaft
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
 - (eintragungspflichtige) Partnerschaftsgesellschaft
 - Fachanwalt für Medizinrecht

Weitere Kooperationen

- Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft
 - Gemeinschaftspraxis/BAG hat an mehreren Standorten eine Betriebsstätte
- Apparategemeinschaft
 - Anschaffung und Nutzung eines Großgerätes durch mehrere Berufsträger
 - MRT, Laser
- Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
 - ärztlich geleitete Einrichtung
- Kooperationen mit stationären Leistungserbringern

Einstieg in eine BAG

Übernahme eines halben oder ganzen Versorgungsanteils

- durch Ausschreibung eines BAG-Anteils in gesperrten Planungsbereichen
- Entscheidung nach Auswahlkriterien bei Nachbesetzung in gesperrten Planungsbereichen beachten
- verpflichtend Einreichen eines Gesellschaftervertrages beim Zulassungsausschuss
- Einigkeit im Kaufpreis
- in offenen Planungsbereichen Zulassungsantrag und Bildung BAG

Gesellschaftervertrag

Wesentlicher Inhalt eines Gesellschaftsvertrages:

- Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Gesellschafteranteil)
- Beteiligung an Gewinn und Verlust der Gesellschaft
- Stimmrecht und Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft
- Benennung/Begrenzung von Nebentätigkeiten
- Haftungsregelungen
- Regelungen zur Beendigung der Gesellschaft
- ❖ **Empfehlung Fachanwalt Medizinrecht**

Praxiswert

- Praxisinhaber/Praxisnachfolger wollen wissen, wieviel Ihre Praxis wert ist
- Für die **Taxierung der Praxis** gibt es unterschiedliche Bewertungsmethoden
- z.B. Bundesärztekammermethode, Umsatz- und Gewinnmethode, Stuttgarter Verfahren, Steuermethode, Ertragswertverfahren, modifizierte Ertragswertverfahren
- **Laut Bundesgerichtshof gilt nach wie vor, dass es keine einhellige, gebilligte Bewertungsmethode gibt, und dass eine solche rechtlich auch nicht vorgeschrieben ist. (Urteil BGH XII ZR 40/09 vom 09.02.2011)**

Der **Substanzwert** entspricht dem Wert aller Gegenständen in der Praxis, unter dem Aspekt der Unternehmensfortführung. Das heißt, dass ein notwendiges Gerät, welches bei ebay möglicherweise nicht mal 1 Euro erzielen würde, für das Unternehmen einen höheren Wert darstellen kann, wenn es funktionsfähig ist und auch noch eine mittelfristige Lebensdauer hat. Wenn der Nachfolger sieht, welchen Nutzen er von dem Praxisinventar noch haben wird bzw. welche Ausgaben er bei der Übernahme spart, ist er wahrscheinlich bereit auch einen Obolus für den materiellen Wert zu zahlen, der einen Buchwert 0 hat. Auf den Gesamtwert eines Unternehmens hat der Sachwert jedoch im Normalfall nur einen geringen Einfluss.

Der immaterielle (ideeller) Wert ist meist die entscheidende Größe, Sie wollen wissen, welchen Gewinn Sie mit der Praxis machen können!

„Gerechter Einstiegspreis“

- aufgrund Ärztemangel steigt das „Angebot“ an Praxen tendenziell, dies steigert die Verhandlungsposition der Käuferseite
- **Gerecht sind Preise, wenn sich Leistung und Gegenleistung entsprechen**
- der Käufer muss alle Sachinformationen zur zu erwerbenden Praxis haben (Gewinnermittlungen, Inventarliste..)
- der Nachfolger sollte die gleiche Befähigung zur Behandlung von Patienten haben (Zusatzbezeichnungen, Genehmigungen) und damit ähnliche Gewinnerwartungen wie Abgeber

Wenn Sie sich zusammen mit Ihrem Nachfolger/Abgeber einvernehmlich auf einen fairen Preis einigen, ist das der beste Weg!!!!

Ärzttekammermethode

- Als Service bietet die KV für ihre Ärzte die Bewertung des **ideellen Wertes** nach der Ärztekammermethode an
- Dieser Wert soll nur eine **Verhandlungsbasis** darstellen, da der rechnerische Wert teilweise von dem wirklich erzielbarem Preis abweichen kann
(objektive Merkmale können einfließen wie Ortslage der Praxis, Praxisstruktur, Arztdichte, QM, Tätigkeitsumfang, Besonderheiten in der Praxisausübung sowie subjektive Merkmale wie Spezialisierungsgrad des abgebenden Arztes, Gesundheitszustand, besondere Fachkunden, Möglichkeit der Durchführung spezialisierter Leistungen, Angebot und Nachfrage, offene und gesperrte Planungsbereiche..)

Berechnung Ideeller Praxiswert nach ÄK-Methode

	Beispiel Hausarztpraxis mit 800 Fällen/Quartal
1. Übertragbarer Umsatz 2018-2020	
2018	208.406,73 €
2019	221.120,18 €
2020	250.855,29 €
Durchschnitt	226.794,07 €
2. Übertragbare Kosten (keine Afa, keine Finanzierungskosten) sowie ohne Privatentnahmen	
2018	107.844,64 €
2019	105.074,53 €
2020	95.957,80 €
Durchschnitt	102.958,99 €
3. Übertragbarer Gewinn	123.835,08 €
4. Alternatives Arztgehalt	96.452,75 €
5. Nachhaltig erzielbarer Gewinn	27.382,33 €
6. Prognosemultiplikator	1
ideeller Wert	27.382,33 €

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit, gern stehen wir für Ihre Fragen bzw. für einen Einzeltermin zur Verfügung !

Ihre Ansprechpartner:

Silva Brase

Telefon: 0391-627 6338

Email: silva.brased@kvsa.de

Michael Borrmann

Telefon: 0391-627 6335

Email: michael.borrmann@kvsa.de